
S 1 P 89/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Bayreuth
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 P 89/00
Datum	11.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob bzw. mit welchem Inhalt der Beklagte der beabsichtigten Investitionsaufwendungszulage der Beigeladenen zustimmen durfte.

Mit Schreiben vom 29.05.1998 beantragte die Beigeladene die Feststellung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen nach [Â§ 82 Abs.3 SGB XI](#).

Der Beklagte beschied diesen Antrag mit Bescheid vom 02.03.2000.

Auf den mit Schreiben vom 22.03.2000 von der Beigeladenen eingelegten Widerspruch hin modifizierte der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.08.2000 seine Feststellungen. Alleiniges Ziel des Widerspruchs war eine andere Verteilung nach Einzel- und Doppelzimmer, getrennt nach Bauabschnitten.

Mit Schreiben vom 31.03.2000 hatte auch der Kl  ger gegen den Bescheid des Beklagten vom 02.03.2000, der ihm lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet worden war, Widerspruch eingelegt. Ziel war eine andere Berechnung in verschiedener Hinsicht.

Der Beklagte wies diesen Widerspruch mit einem weiteren Widerspruchsbescheid vom 21.08.2000 zur  ck. Die vom Beklagten getroffenen Feststellungen seien zutreffend.

Der Kl  ger hat gegen beide Widerspruchsbescheide mit Schreiben vom 19.09.2000     Eingang bei Gericht am gleichen Tag     Klage erhoben.

Er beantragt,

den Beklagten unter Ab  nderung des Bescheides vom 02.03.2000 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 21.08.2000 zu verurteilen, die H  he der zustimmungsf  higen Investitionskosten wie folgt zu ermitteln und festzusetzen:

Abschreibung der Betriebsbauten Es wird der Restbuchwert linear abgeschrieben auf die 50-j  hrige Nutzungsdauer nach AVPflegeVG.

Abschreibungen der sonstigen Anlageg  ter Die Abschreibung wird festgesetzt auf die w  hrend der Laufzeit des Ausgangsbescheides zu erwartende durchschnittliche Abschreibungsh  he.

Betriebsnotwendigkeit der Geb  ude- und Ausstattungskosten Als Obergrenze f  r die betriebsnotwendigen Investitionskosten werden 150.000,00 DM pro Platz akzeptiert. Die Obergrenze f  r die hierin enthaltene Ausstattung betr  gt 12.500,00 DM pro Platz.

Instandhaltung Die Indizierung der Geb  ude- und Ausstattungskosten (    33 Abs.2 Ziff.4 AVPflegeVG) wird in der H  he begrenzt auf die anerkannten betriebsnotwendigen Geb  ude- und Ausstattungskosten. Als Obergrenze der Instandhaltungskosten errechnen sich 1% dieser Kosten. Der Berechnung zugrunde zu legen sind die tats  chlich w  hrend der Laufzeit des Ausgangsbescheides durchschnittlich zu erwartenden Instandhaltungskosten soweit sie die Obergrenze nicht   berschreiten.

Eigenkapitalverzinsung Die Eigenkapitalverzinsung ist gleichm   ig auf die Nutzungsdauer zu verteilen (    33 Abs.2 Ziff.3 AVPflegeVG i.V.m.     34 Abs.1 AVPflegeVG).

Fremdkapitalverzinsung Die w  hrend der Laufzeit der Darlehen zu erwartenden Zinsen sind gleichm   ig auf die Nutzungsdauer zu verteilen (    33 Abs.2 Ziff.2 AVPflegeVG i.V.m.     34 Abs.1 AVPflegeVG).

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene schließt sich diesem Antrag an.

Die Beteiligten haben eine Entscheidung des Gerichts durch Gerichtsbescheid des Vorsitzenden bzw. durch Urteil außerhalb der mündlichen Verhandlung beantragt.

Beigezogen und Gegenstand dieser Entscheidung sind die Akten der Beteiligten. Hierauf und auf den sonstigen Inhalt der Akten – insbesondere die eingereichten Schriftsätze (vgl. zuletzt e-Mail des Klägers vom 07.07.2003 einschließlich Anlage) – wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die angegriffenen Bescheide sind nicht zu beanstanden.

1. a) Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist eröffnet. Gegenstand des Rechtsstreits ist die Genehmigung der Höhe des Teils der Investitionenaufwendungen, der von der Beigeladenen als nach [§ 71, 72 SGB XI](#) zugelassene Pflegeeinrichtung den Pflegebedürftigen gesondert berechnet werden kann ([§ 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XI](#)). Es handelt sich damit um eine der Streitigkeiten, die in Angelegenheiten nach dem 11. Buch Sozialgesetzbuch entstehen; ([§ 51 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) a.F., der hier anwendbar ist); vgl. auch BSG Beschluss vom 31.1.2000 – SF 1/99 R, BVerwG Urteil vom 26.04.2002.

b) Der Kläger ist durch den Bescheid vom 02.03.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 21.08.2000 beschwert. Er macht geltend in seinen Rechtspositionen rechtswidrig beeinträchtigt zu sein und strebt die Beseitigung einer seiner Auffassung nach in seine Rechtssphäre eingreifenden Verwaltungsmaßnahme an.

2. Die Klage ist jedoch unbegründet, denn es wird durch die von der Beklagten erteilten Zustimmung nicht in seine rechtlich geschützten Rechtspositionen eingegriffen.

a) [§ 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XI](#) i. V. m. Art. 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 Nr. 2 AGPflegeVG i.V.m. [§ 33 ff AVPflegeVG](#) bilden ein abschließendes Regelungsverfahren.

Das Erfordernis der behördlichen Zustimmung zur gesonderten Berechnung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen ist in seinen Grundlinien in [§ 82 Abs. 3](#) und 4 SGB XI geregelt (vgl. BVerwG Ur. vom 26.04.2002 – [3 C 41/01](#)–), in den Einzelheiten/Details in Art.12, 13 BayAGPflegeVG i.V.m. [§ 33 ff AVPflegeVG](#).

[§ 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XI](#) sieht vor, dass bei teilweiser öffentlicher Fälligkeit der Investitionsaufwendungen die Umlegung der restlichen Aufwendungen auf die Pflegebedürftigen der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde bedarf.

Nicht öffentlich geförderte Einrichtungen dürfen gemäss [Â§ 82 Abs. 4 SGB XI](#) eine entsprechende gesonderte Berechnung ohne eine solche Zustimmung vornehmen, haben dies aber der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen.

Vorliegend handelt es sich um eine Fallgestaltung, bei der die Pflegeeinrichtung zur gesonderten Berechnung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde benötigt.

Nach [Â§ 82 Abs. 3 Satz 3](#), 2. Halbsatz SGB XI; bestimmt das Landesrecht das Nähere, insbesondere auch zu Art, Höhe und Laufzeit sowie zur Verteilung auf die Pflegebedürftigen. Der Freistaat Bayern hat mit Erlass entsprechender gesetzlicher Vorschriften (AGPfleVG) und der darauf beruhenden Ausführungsverordnung (AVPfleVG) von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Für die Erteilung der Zustimmung gem. [Â§ 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XI](#) ist nach Art. 12 Abs. 2 AGPfleVG und Â§ 36 Satz 1 AVPfleVG als zuständige Landesbehörde; allein die örtliche Regierung zuständig. Sie trifft eine abschließende Regelung. Es handelt sich insoweit um einen Verwaltungsakt gegenüber der Pflegeeinrichtung.

Â§ 37 AVPfleVG gestattet es den Trägern der Pflegeeinrichtungen oder deren Verbänden und den zuständigen Sozialträgern oder deren Verbänden mit Zustimmung der jeweils zuständigen Regierung, vereinfachte Regelungen zur gesonderten Berechnung zu vereinbaren. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass in dem Verfahren der Beklagten zur Erteilung der Zustimmung nach [Â§ 82 Abs. 3 S. 3 SGB XI](#) keine Beteiligung stattfindet.

Für eine begleitende Prüfung und Zustimmung durch den oberörtlichen Sozialhilfeträger besteht demnach im Zustimmungsverfahren nach [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) i.V.m. den Art. 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 Nr. 2 AGPfleVG i.V.m. den Â§ 33 ff AVPfleVG kein Raum.

b) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Es ist kein "Einvernehmen" im Sinne des Â§ 93 Abs. 7 Satz 2 BSHG herzustellen, da nicht "Vereinbarungen" im Sinne des 8. Kapitels des SGB XI zu treffen sind, sondern lediglich eine "Zustimmung" zu erteilen ist.

Auch ein "â [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) ggf. überlagerndes " unabhängiges Recht des Klägers, die Höhe der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen nach Â§ 93 BSHG zu vereinbaren, besteht nicht (so auch Sozialgericht Nürnberg Urteil vom 18.3.2002 - 11 S 9 P 33/00). Â§ 93 Abs. 7 Satz 4 BSHG bezieht sich nur auf den Fall des [Â§ 82 Abs. 4 SGB XI](#) (BVerwG Beschluss vom 20.09.2001 - 5 B 54/01 -). Ein gesetzgeberisches Versehen ist darin nicht zu erblicken. Dem Zweck des [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#), sicherzustellen, dass dem Pflegebedürftigen nur solche Investitionen anteilig in Rechnung gestellt werden, die nicht durch öffentliche

FÄ¶rderung gedeckt sind, wird durch die Rechtskontrolle einer BehÄ¶rde GenÄ¶ge getan. Da im Rahmen dieser Ä¶berprÄ¶fung auch die Betriebsnotwendigkeit und HÄ¶he der Investitionen geprÄ¶ft wird, ist eine begleitende oder auch anschlieÄ¶ende Ä¶berprÄ¶fung durch den Ä¶berÄ¶rtlichen SozialhilfetrÄ¶ger entbehrlich. Ein BedÄ¶rf-nis nach einer solchen Ä¶berprÄ¶fung (und Regelung) besteht nur noch bei den ansonsten nur mitteilungspflichtigen Einrichtungen i. S. des [Ä¶ 82 Abs. 4 SGB XI](#).

Da sich auch aus den Vorschriften des BSHG keine Beteiligung des KlÄ¶gers am Zustimmungsverfahren ergibt, stellt sich die weitere Frage, welche Rechtsfolgen eine (rechtswidrige) Nichtbeteiligung hÄ¶tte (z. B. Unwirksamkeit der getroffenen MaÄ¶nahme oder lediglich fehlende Bindungswirkung gegenÄ¶ber dem KlÄ¶ger) nicht.

c) Der Zustimmung zur Investitionsaufwendungszulage kommt auch nicht die QualitÄ¶t eines &8222;Verwaltungsakts mit Doppelwirkung&8220; zu. Der KlÄ¶ger kann sich nicht auf eine schÄ¶tzende Norm berufen. Er ist von der Zustimmung des Beklagten nur mittelbar berÄ¶hrt. Unmittelbar ist er gegebenenfalls durch eine Zahlungsverpflichtung betroffen. Die Zustimmung der Beklagten zu der Investitionsaufwendungszulage ist zwar RechtmÄ¶Ä¶igkeitsvoraussetzung fÄ¶r die Investitionsaufwendungszulage, jedoch mit dieser nicht gleichzusetzen. Sie stellt nur einen einzelnen Faktor dar, ein Element, eine Vorfrage.

Ein berechtigtes Interesse an einer verbindlichen Feststellung kann auch nicht unter dem Blickwinkel begrÄ¶ndet werden, dass dadurch ein Rechtsstreit zwischen den Beteiligten im Ganzen bereinigt werden kÄ¶nnte (sog. Elementfeststellungsklage BSGE 35, 235, 240; BSGE 134, 137; Breithaupt 1995, 941 ff). Abgesehen davon, dass Letzteres schwerlich in einem Verfahren zwischen den hier Hauptbeteiligten nicht im VerhÄ¶ltnis zur Beigeladenen geleistet werden kann, ist fÄ¶r eine derartige &8222;Elementfeststellungsklage&8220; â¶¶ eine Hilfskonstruktion fÄ¶r eine AusnahmefÄ¶lle â¶¶ kein Platz, weil fÄ¶r die Feststellung dieses Elements ein bestimmtes Verfahren genormt ist, mit einer genau geregelten ZustÄ¶ndigkeit. Das vorgesehene Verfahren wÄ¶re obsolet, die maÄ¶geblichen Normen ausgehebelt.

Die Kostenentscheidung folgt aus den [Ä¶Ä¶ 193, 183 SGG](#) a.F. Nach Art.17 Abs.1 Satz 2 6.SGG-Ä¶ndG ist bei Klagen, die vor dem 02.01.2001 rechtshÄ¶ngig waren, das alte Recht weiter anzuwenden.

Erstellt am: 07.02.2006

Zuletzt verÄ¶ndert am: 23.12.2024